

ausführlich Robert von Fohl in seinem Staatsrechte des Königreichs Württemberg, 1. Theil. Tübingen 1829. S. 634 fg.

Ein klassisches hierzu gehöriges Werk desselben Verfassers ist dessen Schrift: Die Verantwortlichkeit der Minister in Einvertragsstaaten mit Vollsoveränthetung. Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1837. Freilich sind beide Werke veraltet und durch die referirte neueste Gesetzgebung modifizirt.

§. 53.

Königreich Schweden.

In dem Grundgesetze des Königreichs Schweden (Regierungsform, Stockholm, den 6 Juni 1809) finden sich folgende Bestimmungen:

§. 105. Der Constitutions-Ausschuß des ordentlichen Reichstages hat das Recht, die Protokolle zu verlangen, die im Staatsrath geföhrt worden sind, mit Ausnahme derer, die ministerielle Angelegenheiten und Commandosachen betreffen, welche nur so weit geföhrt werden dürfen, als sie allgemein bekannte und vom Ausschusse besonders bezeichnete Vorfälle betreffen.

§. 106. Findet der Ausschuss aus diesen Protokollen, daß ein Mitglied des Staatsraths, oder ein getrennlich verordneter Vortragender, oder der Beamte, der in Commandosachen dem Könige Rath gegeben, ausgescheidlich gegen das Grundgesetz des Reiches oder gegen das allgemeine Gesetz gehandelt, oder eine Verletzung dieser Gesetze angetan, oder es unterlassen hat, gegen eine solche Verletzung Vorstellungen zu machen, oder dieselbe durch vorläufiges Verbergen einer Aufklärung verurtheilt oder bestärkt hat, oder daß der Vortragende es unterlassen hat, in den Fällen, die §. 38. dieser Regierungsform voraussetzt, seine Contrafignatur zu einem Beschlusse des Königs zu verweigern, so soll der Constitutions-Ausschuß einen solchen durch den Justiz-Dezernenten*) vor das Reichsgericht vorladen lassen, worin, anstatt der Staatsräthe, vier der ältesten Justizräthe**) Sitz haben, und wird es hiermit gehalten, wie in den §§. 101. und 102. über Klagen gegen das höchste Gericht vorgeschrieben ist. Wenn gefunden wird, daß die Mitglieder des Staatsraths oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen sich in der Weise, wie oben erwähnt worden ist, einer strafwürdigen Handlung schuldig gemacht haben, verurtheilt das Reichsgericht sie nach dem allgemeinen Gesetze und den besondern Verordnungen, die zur Feststellung einer solchen Verantwortung vom König und Reichstag erlassen werden.

§. 107. Sollte der Constitutions-Ausschuß bemerken, daß sämtliche Mitglieder des Staatsraths oder eines oder mehrere von ihnen in ihren Rathschlägen über allgemeine Maßregeln nicht den wahren Nutzen des Reiches wahr-

*) Justiz-Dezernent ist derjenige vom Reichstage ernannte Justiz-Beamte, welcher darauf zu sehen hat, daß in Schweden nach dem Gesetze eine prompte Justiz geübt werde.

**) Justiz-Räthe ist der Titel der Mitglieder des höchsten Gerichts, welches aus dem Preussischen Obertribunal entnommen wurde.